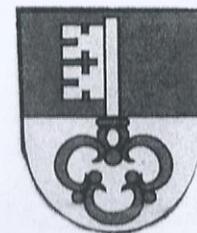


STATUTEN

OBWALDNER ZIEGENZUCHTVEREIN

Gegründet 1962 als Obwaldner Ziegenzuchtgenossenschaft



Statuten

Obwaldner Ziegenzuchtverein

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Obwaldner Ziegenzuchtverein,, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Sarnen.

Art. 2

Der Verein fördert die Ziegenzucht im Sinne des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes (SZZV) und die im Herdebuch geführten Ziegenrassen. Die Ziegenzucht wird auch im Sinne des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes und der dazugehörigen aktuellen Verordnung gefördert (aktuelle Version erhältlich auf dem Landwirtschaftsamt OW).

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Eintritt in den Ziegenzuchtverein steht jedem im Kanton Obwalden wohnhaften Ziegenbesitzer offen. Bewerber haben bei einem der Vorstandsmitglieder ein Aufnahmegesuch zu stellen. Sie werden von der Generalversammlung aufgenommen, sofern sie sich den Verpflichtungen des Vereins unterziehen. Bei Eintritt erhält jedes Mitglied die Statuten.

Art. 4

Es haben nur volljährige Mitglieder, die beim Schweizerischen Ziegenzuchtverband (SZZV) als Züchter im Herdenbuch registriert sind, Anspruch auf Kantonsprämien und Ehrenpreise. Minderjährige Mitglieder können, müssen aber nicht selber beim SZZV als Züchter im Herdenbuch registriert sein und haben ebenfalls Anspruch auf Kantonsprämien und Ehrenpreise.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt nach schriftlicher Austrittserklärung unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres. Mitglieder, die den Interessen des Vereins und den Statuten zuwiderhandeln, oder sich den Beschlüssen der Generalversammlung und den Anordnungen des Vorstandes nicht fügen, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit innert 30 Tagen Rekurs an die Generalversammlung zu machen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Ausscheidende Mitglieder sind zur Bezahlung allfälliger Schulden verpflichtet.

3. Organe

Art. 6

Organe des Vereins sind

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Rechnungsrevisoren
- D. Der Zuchtbuchführer und dessen Stellvertreter

A. Die Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.

Sie entscheidet in allen Angelegenheiten.

Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten
- die Wahl und evtl. Abberufung des Vorstandes und des Präsidenten, des Zuchtbuchführers und dessen Stellvertreter und der Rechnungsrevisoren
- die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Protokolls der letzten Generalversammlung
- die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Reglemente und Verordnungen
- die Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss
- die Festsetzung von Entschädigungen, Jahresbeitrag, Eintrittsgeldern und Auflagen
- Krediterteilung an den Vorstand
- die Auflösung des Vereins
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 8

Jedes Jahr innert den ersten drei Kalendermonaten hat eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

Art. 9

Die Einladung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen, ist mit Datum, Ort, Zeit und Traktanden den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

Art. 10

Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der Anwesenden nichts anderes beschliesst. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Ergibt diese wieder Stimmengleichheit, gibt der Präsident den Stichentscheid. Für eine Total- oder Teilrevision der Statuten bedarf es einer zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 11

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsident und Aktuar zu unterzeichnen ist.

C. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Die Generalversammlung wählt zuerst die Vorstandsmitglieder und anschliessend den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident steht alle 2 Jahre zur Wiederwahl.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Organisation der verschiedenen Veranstaltungen des Vereins. Der Vorstand legt die Daten für jeden Anlass fest.

Art. 13

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte verlangen. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen.

Der Präsident führt gemeinsam mit dem Vizepräsident oder einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zu zweien.

Art. 14

Der Vizepräsident übernimmt im Fall der Verhinderung des Präsidenten die Rechte und Pflichten desselben.

Art. 15

Der Aktuar führt das Protokoll über die Generalversammlung und Vorstandssitzungen und besorgt alle anfallenden Korrespondenzen.

Art. 16

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge usw. Er schliesst alljährlich auf den 31. Dezember die Rechnung ab und legt der Generalversammlung die von den Rechnungsrevisoren geprüfte Kassa- und Vermögensrechnung vor.

A. Rechnungsrevisoren

Art. 17

Die beiden Rechnungsrevisoren haben die vom Kassier geführte Rechnung, samt Belegen sogleich nach Fertigstellung zu prüfen und über den Befund an der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen und den Stand der Kasse zu prüfen. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

B. Zuchtbuchführer

Art. 18

Der Zuchtbuchführer (evtl. Stellvertreter) ist für die sorgfältige Führung des Zuchtbuches nach den Weisungen der Schweizerischen Herdebuchstelle für Ziegen verantwortlich. Er hat den Experten bei der Bestände und Kantonalschau zur Verfügung zu stehen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zuchtbuchführer alle notwendigen Angaben pünktlich und ordentlich zu melden. Der Zuchtbuchführer kann auch Mitglied des Vorstands sein.

4. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 19

Die Geldmittel werden beschafft durch:

- Eintrittsgelder, Jahresbeiträge und Auflagen
- Beiträge und Prämien der öffentlichen Hand
- Erträge aus vereinsinternen Aktivitäten
- Vereinsprämien
- Sponsoren und Spenden

Art. 20

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, kann kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins erhoben werden.

Art. 21

Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz bis zu 10 Prozent vom Vereinsvermögen.

Art. 22

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Auflösung

Art. 23

Der Verein kann so lange nicht aufgelöst werden, als dass mind. 7 Mitglieder an der Generalversammlung für den Weiterbestand stimmen.

Art. 24

Die Auflösung wird durch den zuletzt amtierenden Vorstand oder eine durch die Generalversammlung bestimmte Kommission durchgeführt.

Art. 25

Über die Verwendung eines allfälligen, nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Vereins verbleibenden Vermögens entscheidet die letzte Generalversammlung.

6. Schiedsgericht

Art. 26

Als Schiedsgericht amtet das Landwirtschaftsamt Obwalden.

7. Schlussbestimmungen

Alle männlichen Sprachformen in diesen Statuten gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Statuten sind von der Generalversammlung am 24.März 2012 angenommen worden. Sie treten ab diesem Datum in Kraft.

Diese Vereinsstatuten ersetzen die Statuten der Obwaldner Ziegenzuchtgenossenschaft vom 6. Januar 1962.

Sarnen, den 24.März 2012

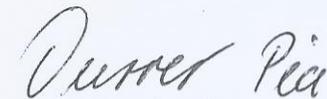
Im Namen des Obwaldner Ziegenzuchtvereins

Der Präsident :



Paul Rohrer-Berchtold

Die Aktuarin:



Pia Durrer-Rothenfluh